

zur Einführung der elektronischen Rechnung 2025



STEFAN LEUKART
STEUERBERATER

Konrad-Adenauer-Str. 11
72072 Tübingen
Telefon: 07071 407950
Telefax: 07071 407951
E-Mail: kanzlei@steuerberater-leukart.de
<https://www.steuerberater-leukart.de>

Sehr geehrte Mandantin,

sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe unseres Mandanteninformationsbriefs informieren wir über die neue E-Rechnungspflicht ab 2025 in Deutschland. Umfang und Zeitpunkt der Auswirkungen auf Ihr individuelles Unternehmen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Was ab wann für Sie gilt und wie Sie jetzt reagieren können, erfahren Sie in diesem Mandanteninformationsbrief. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns. Meine qualifizierten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen gemeinsam mit Ihnen nach einer passenden Lösung.

Wir beraten Sie gerne!

Ihre Kanzlei Stefan Leukart

INHALT

- 1 RECHTLICHER STAND**
- 2 PRAKТИSCHE AUSWIRKUNGEN**
- 3 DATEV-LÖSUNGEN**

1 Rechtlicher Stand

Ab dem 01. Januar 2025 wird die elektronische Rechnung zur Pflicht, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger Unternehmer und im Inland ansässig sind (inländische B2B-Umsätze). Die Regelungen wurden mit dem Wachstumschancengesetz verabschiedet.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (Norm EN16931) und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

In der Praxis wird es nach aktuellem Stand folgende zwei Formate geben, in denen eine E-Rechnung erstellt werden kann:

- XRechnung
- ZUGFeRD

Beachten Sie:

Eine Rechnung als PDF ist keine E-Rechnung und darf künftig nur noch in Ausnahmefällen versendet werden. Gleiches gilt für Papierrechnungen

Übergangsregelungen

Die flächendeckende Einführung der E-Rechnung wird nicht von heute auf morgen erfolgen können. Der Gesetzgeber hat daher Ausnahmen vorgesehen. Bis Ende 2026 dürfen B2B-Umsätze aus 2025 und 2026 weiterhin als Papierrechnung sowie elektronische Rechnungen nach alter Definition mit Zustimmung des Rechnungsempfängers übermittelt werden. Im Zeitraum 2027 bleiben die Regelungen gleich, mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Rechnungssteller einen maximalen Vorjahresumsatz von 800.000 € erwirtschaftet haben darf. Ab 2028 gilt die Pflicht dann für alle.

Beachten Sie

Bereits ab 2025 müssen alle Unternehmer (auch Vermieter) in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Ausnahmen

Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise sind nicht von der Pflicht zur E-Rechnung betroffen.

Jahr	Papierrechnung	Sonstige elektronische Rechnung*	EDI**	E-Rechnung nach DIN 16931
2024	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.
2025	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2026	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2027	✓ Vorjahresumsatz ≤ 800.000 €	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2028	X	X	X	zwingend

* Sonstige Rechnung in einem elektronischen Format (PDF), ** sonstige elektronische Rechnung über EDI

2 Praktische Auswirkungen

Spätestens 2028 müssen alle Unternehmen auf E-Rechnung umgestellt sein. Ansonsten ist die Rechnung nicht mehr ordnungsgemäß und das Finanzamt könnte den Vorsteuerabzug versagen.

Außerdem wird die Umstellung viele Bereiche Ihres Unternehmens betreffen. Wir empfehlen daher, sich (unabhängig von der Übergangsfrist) zeitnah mit der Thematik zu befassen.

Rechnungserstellung

Sie müssen prüfen, ab wann Sie zur Erstellung einer E-Rechnung verpflichtet sind. Spätestens 2028 ist das der Fall. Ihr Unternehmen muss bis dahin so umgestellt sein, dass es in der Lage ist, korrekte E-Rechnungen zu erstellen und zu versenden.

Außerdem müssen Sie in der Lage sein, zu beurteilen, ob der Ausgangsumsatz überhaupt in den Anwendungsbereich der deutschen Regelungen zur E-Rechnung fällt. Auch ab 2028 ist dies nach derzeitigem Stand nur für inländische B2B-Umsätze der Fall. Ist der Leistungsempfänger beispielsweise im Ausland ansässig oder eine Privatperson, gelten die Regelungen zur E-Rechnungspflicht also nicht. Der Leistungsempfänger ist dann (wie bisher) nicht verpflichtet eine ausgestellte E-Rechnung zu akzeptieren.

Rechnungsprüfung

Eingangsrechnungen können bereits 2025 schon als E-Rechnung in Ihrem Unternehmen eingehen. Daher müssen Sie einen Workflow festlegen, wie die eingehende Rechnung (z.B. eines Lieferanten) in Ihrer Praxis geprüft wird. Neben den bisherigen Kriterien müssen auch die neuen Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt sein. Insbesondere muss ein strukturiertes Format vorhanden sein.

Folglich muss das Prüfschema zur Rechnungsprüfung in Ihrem Unternehmen angepasst werden. Zur Verdeutlichung dient nachfolgende Tabelle:

Neue Prüfpunkte	Bisherige Prüfpunkte
<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung per Mail eingegangen - Rechnung lesbar - XML-Daten vorhanden - Bekanntes Format (z.B. ZUGFeRD) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsaussteller bekannt - Rechnung erwartbar - Angaben in der Rechnung korrekt <ul style="list-style-type: none"> - Leistender Unternehmer - Leistungsempfänger - Leistungsbeschreibung - Entgelt - USt - Formelle Voraussetzungen erfüllt - Rechnerisch korrekt - Anweisung zu Zahlung

Beispiele für betroffene Rechnungen

- **Rechnungen an andere inländische Unternehmer**
Sind verpflichtend und müssen als E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Rechnungen an Vermieter**
Vermieter sind Unternehmer und müssen daher auch eine E-Rechnung erhalten und diese verarbeiten können.
- **Barverkäufe an Unternehmer**
Es gibt keine Ausnahme von der E-Rechnung. Meist dürfte es sich um einen Kleinbetrag handeln, dann gilt die Ausnahme. Wenn die Rechnung > 250 € muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Bewirtungsrechnungen**
Keine Erleichterung. Ist die Rechnung > 250 € muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Fahrausweise**
Hier gilt eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.

- **Gutscheine**

Wenn der Betrag > 250 € muss (je nach Gutschein) eine E-Rechnung ausgestellt werden.

- **Kleinbetragsrechnungen (bis 250 €)**

Hier greift eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.

- **Rechnung eines Kleinunternehmers**

Keine Ausnahme, daher gilt auch die die E-Rechnungspflicht.

- **Mietverträge mit Umsatzsteuer**

Ein Mietvertrag ist eine Dauerrechnung und muss als E-Rechnung fakturiert werden. Ggf. reicht es aus, eine E-Rechnung zu erstellen und auf den Mietvertrag zu verweisen.

3 Datev-Lösungen

Datev-Homepage: E-Rechnung mit DATEV

- **DATEV Unternehmen online und DATEV Auftragswesen next**

Per E-Mail empfangene E-Rechnungen können über die Module DATEV Upload Mail oder DATEV Upload online in DATEV Unternehmen online hochgeladen und weiterverarbeitet werden.

Ein Tool von Unternehmen online kann auf Wunsch das Auftragswesen next sein. Hier können schnell

und einfach E-Rechnungen gemäß den gesetzlichen Standards empfangen, erstellt und versendet werden.

Informieren Sie sich gerne auf der Datev-Homepage unter: E-Rechnungen im Unternehmen schreiben und versenden (datev.de)

Ab 2025 erhalten Sie folgende 3 Tools für insgesamt 25 € / Monat

- Unternehmen online
- Auftragswesen next
- Mandanten-App

- **DATEV Mittelstand Faktura**

Hierbei handelt es sich um eine kaufmännische Software zur Rechnungsschreibung und Dokumentenablage (für Einsatz an einem Arbeitsplatz und lokaler Datenhaltung)

- **DATEV E-Rechnungsplattform**

Sowohl das Erstellen, als auch das Empfangen von E-Rechnungen ist möglich. Gerade für kleine Unternehmen bietet diese Plattform Vorteile.

Informieren Sie sich gerne auf der DATEV-Homepage unter: DATEV E-Rechnung: digital und effizient Das Modul erhalten Sie ab 5 € jährlich

PS: Auch wir in der Kanzlei sind diesen Schritt bereits gegangen und werden unsere Rechnungen zukünftig als E-Rechnung im ZUGFeRD-Format versenden.